

V. Rechtspflege

1. Gerichtsorganisation

§ 74 GOG; § 76 StPO. – Akten erledigter Prozesse sind im Gerichtsarchiv aufzubewahren. Unproblematisch ist die Aufbewahrung von Akten, aus denen sich die Sachverhaltsabklärungen der Strafverfolgungsbehörden ergeben; dagegen wird die persönliche Freiheit durch die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung von erkennungsdienstlichen Daten tangiert. Voraussetzungen zur Aufbewahrung von Fotos.

Aus dem Sachverhalt:

Das Verhöramt stellte die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Verdachts auf Exhibitionismus ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer bei der Justizkommission des Obergerichts Beschwerde. Er verlangt die Aufhebung der Verfügung des Verhöramtes und eine Neuentscheidung u.a. hinsichtlich Aktenvernichtung.

Aus den Erwägungen:

2. a) Der Beschwerdeführer verlangte in der Untersuchung, die Akten seien, soweit sie seine Person beträfen, vollständig zu vernichten. Diesen Antrag wies das Verhöramt ab mit der Begründung, eine derartige Vernichtung von Akten sei von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Vielmehr werde nach § 74 GOG vorgeschrieben, die Akten erledigter Prozesse im Gerichtsarchiv aufzubewahren. Im Weitern würde eine Vernichtung von Untersuchungsakten auch § 76 StPO widersprechen. Nach dieser Bestimmung könne ein Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder die Schuld ergäben, bzw. wenn sich die Beweislage geändert habe. Es verstehe sich von selbst, dass die beantragte Aktenvernichtung Sinn und Zweck dieser Bestimmung vereiteln bzw. sie faktisch ausser Kraft setzen würde. Mit Bezug auf die zu Konfrontationszwecken beigezogenen Fotos des Angeklagten handle es sich nach Angaben der polizeilichen Sachbearbeiterin um solche aus früheren Verfahren. Neue Fotos seien hingegen nicht erstellt worden. Aus diesem Grund bestehe keine Veranlassung, die genannten erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten.

b) Nach Ansicht des Beschwerdeführers geht der Hinweis auf § 76 StPO und § 74 GOG fehl, weil diesen Bestimmungen andere Problemstellungen zugrunde liegen. Der Tatverdacht des Begehens von Exhibitionismus oder ein «Unhold» zu sein, sei sehr gravierend. Er habe bis jetzt nie ein Sittlichkeitsdelikt begangen, und auch die jetzige Strafuntersuchung sei zu Unrecht erfolgt. Selbst wenn allein erkennungsdienstliche Massnahmen nur leichte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellten, so seien jedenfalls die Ergebnisse nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten oder zu anonymi-

sieren. Offenbar seien frühere erkennungsdienstliche Akten, d.h. die Fotos, nach Abschluss nicht vernichtet worden. Es gehe nicht an, solche Fotos, die zu ganz anderen Zwecken angefertigt worden seien, nun zusammen mit Fotos «einschlägiger Personen» zusammenzulegen. Sie seien zu vernichten. Nur so sei Gewähr geboten, dass sie nicht plötzlich in einer anderen Untersuchung betreffend Sittlichkeitsdelikte figurierten. Da er zu Unrecht in eine Untersuchung einbezogen worden sei, habe er gestützt auf Art. 8 EMRK Anspruch darauf, dass die Akten vollständig vernichtet würden. Allenfalls sei es Aufgabe der Justizkommission, die Polizei und die Untersuchungsbehörden auf allfällige Praxismängel hinzuweisen und allenfalls durch Anträge auf Änderung des kantonalen Strafprozessrechts für Abhilfe zu sorgen.

c) Nach § 74 Abs. 1 GOG sind die Akten erledigter Prozesse im Gerichtsarchiv aufzubewahren. Zu den Prozessakten gehören auch diejenigen einer abgeschlossenen Strafuntersuchung. Unproblematisch ist die Aufbewahrung von Akten, aus denen sich die Sachverhaltsabklärungen der Strafverfolgungsbehörden ergeben, um deren Handeln allenfalls rekonstruieren zu können. Dies gilt auch für Protokolle, so wenn beispielsweise im polizeilichen Vorhalt vom 12. Mai 1997 von einem «Exhibitionisten» bzw. einem «Unhold» die Rede ist. Diese Anschuldigungen hat der Beschwerdeführer umgehend zurückgewiesen, und wie das Ergebnis der Untersuchung zeigt, fällt er als Täter ausser Betracht. Insofern bleibt auch die Verhältnismässigkeit ohne weiteres gewahrt.

Demgegenüber wird die persönliche Freiheit durch die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung von erkennungsdienstlichen Daten tangiert. Die Aufbewahrung streng persönlicher Daten kann eine Verletzung der persönlichen Freiheit bedeuten, selbst wenn die Daten nicht öffentlich zugänglich sind (BGE 113 Ia 262f.). Allerdings liegt auch die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen grundsätzlich im öffentlichen Interesse (vgl. BGE 109 Ia 155). In gleicher Weise bedeutet die Aufbewahrung persönlicher Daten einen Eingriff in die Garantie von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, welcher u.a. den Anspruch auf Achtung des Privatlebens garantiert. Unter diesem Aspekt ist zu prüfen, wie es sich mit den bei den Akten liegenden Fotos des Beschwerdeführers verhält.

d) Unter dem Begriff der erkennungsdienstlichen Massnahmen werden alle Handlungen zusammengefasst, welche den staatlichen Organen, namentlich der Polizei, dazu dienen, Personen zu identifizieren. Dafür kommen vor allem Fotografien, Fingerabdrücke, Signalementsaufnahmen, Schrift- oder Sprechproben in Betracht. Sie sind wichtige Mittel zur Feststellung der Täterschaft. Die erkennungsdienstlichen Massnahmen sind leichte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Sie dürfen schon von der Polizei angeordnet werden. Diese darf zur Durchsetzung der Massnahmen gegenüber dem Beschuldigten auch Zwangsmittel einsetzen. Die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Massnahmen müssen nach Abschluss der Untersuchung ver-

nichtet oder anonymisiert werden, wenn sie nicht weiterhin zu Beweis- oder Sicherungszwecken dienen oder dem Bundesarchiv abzuliefern sind (Robert Hauser/Erhard Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 1997, § 72 N 16 ff. mit Hinweisen).

Nach § 56 Abs. 1 des Dienstreglementes für die Kantonspolizei vom 22. Januar 1985 müssen Untersuchungsgefangene und Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, erkennungsdienstlich behandelt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen umfasst das Erstellen von Lichtbildern, die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Abnahme von Schriftproben, die Feststellung und Sicherung anderweitiger Spuren und Befunde am Körper und an den Kleidern, soweit dies nicht Sache des Arztes ist (Abs. 3). Der Beschwerdeführer behauptet nicht, er sei im vorliegenden Verfahren erkennungsdienstlich behandelt worden, er beanstandet die Aufbewahrung der Fotos, welche die Polizei offenbar in einem früheren Verfahren erstellt hatte. Bei der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen orientiert sich die Kantonspolizei Zug nach eigenen Angaben an der Verordnung über den Erkennungsdienst der Bundesanwaltschaft (SR 172.213.57). Nach dessen Art. 9 werden Daten gelöscht:

- a) auf Verlangen der Behörde, die sie liefert hat;
- b) nach vollendetem 80. Altersjahr der betroffenen Person;
- c) nach dem Tod der betroffenen Person;
- d) auf Gesuch der betroffenen Person, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 erfüllt sind.

Nach Art. 17 dieser Verordnung werden Daten auf Gesuch der betroffenen Person gelöscht, wenn sie nachweist, dass das Verfahren, in dem die erkennungsdienstlichen Daten erhoben wurden, wegen erwiesener Unschuld eingestellt oder mit einem Freispruch abgeschlossen worden ist (Abs. 1). Hat das Verfahren mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung geführt, so werden die Daten auf Gesuch hin fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht (Abs. 2 lit. a).

In den vorliegenden Untersuchungsakten befinden sich Kopien von Fotografien des Beschwerdeführers, und zwar zusammengestellt mit solchen anderer Personen. Der Beschwerdeführer verlangt nun deren Vernichtung, so weit sie seine Person betreffen. Im zugerischen Prozessrecht ist die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen in den Prozessakten nicht geregelt. Es ist daher angezeigt, analog auf die Bestimmungen in der Verordnung über den Erkennungsdienst der Bundesanwaltschaft abzustellen (vgl. BGE 120 Ia 153).

(Justizkommission, 22. Januar 1999, i.S. W./V.)